

Satzung des Landesverbandes Bayern der Partei mut

Inhalt

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET	2
§ 2 MITGLIEDSCHAFT	2
§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	2
§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	2
§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 6 ORDNUNGSMASSNAHMEN, AUSSCHLUSS.....	3
§ 7 GLIEDERUNGEN.....	4
§ 8 ORGANE DES LANDESVERBANDES	5
§ 9 DER LANDESPARTEITAG.....	5
§ 10 DER LANDESVORSTAND.....	6
§ 11 URENTSCHEIDUNGEN.....	8
§ 12 AUFSTELLUNGSVERSAMMLUNGEN FÜR WAHLEN ZU VOLKSVERTRETUNGEN	8
§ 13 ZULASSUNG VON GÄSTEN.....	8
§ 14 SATZUNGS- UND PROGRAMMÄNDERUNG	8
§ 15 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG.....	9
§ 16 VERBINDLICHKEIT DIESER LANDESSATZUNG.....	9
§ 17 PARTEIÄMTER.....	9
§ 18 SCHIEDSGERICHTE.....	10
§ 19 WAHLEN UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....	10
§ 20 GESCHÄFTSORDNUNG	10
§ 21 Finanzordnung und Schiedsgerichtsordnung.....	11

§ 1 NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSGEBIET

- (1) Der Name der politischen Vereinigung ist mut Bayern.
- (2) mut ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Ihre Grundwerte sind die unbedingte Achtung der Menschenwürde, die Sicherung und Förderung gesellschaftlicher Vielfalt, soziale Gerechtigkeit und ökologische Nachhaltigkeit. Ein noch zu schaffendes Gleichberechtigungsstatut wird Teil der Satzung sein und mindestens gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit ausschließen. Politik, die zur Benachteiligung, Herabwürdigung oder Gewalt von oder gegen Gruppen oder einzelnen Personen aufruft, ist mit den Grundwerten von mut unvereinbar. Bis zur Verabschiedung eines Gleichberechtigungsstatutes gilt, dass alle Gremien möglichst paritätisch zu besetzen sind. In Vorständen von Gliederungen muss mindestens 1 Mitglied eine Frau sein. Vorstände aller Gliederungen sollten möglichst mit einer Doppelspitze besetzt sein, von der mindestens eine Vorsitzende eine Frau sein muss.
- (3) Der Sitz der Partei ist München.
- (4) Das Tätigkeitsgebiet von mut Bayern ist der Freistaat Bayern.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft in mut wird von der Bundessatzung geregelt.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft in mut Bayern wird bis zur Gründung von Gliederungen unmittelbar beim Landesverband erworben. Nach der Gründung von Gliederungen wird die Mitgliedschaft regelmäßig in der, für den Wohnsitz zuständigen Gliederung erworben. Auf Antrag in Textform kann die Aufnahme in jede Gliederung im Bundesgebiet erfolgen. Die Mitgliedschaft in mehreren Gliederungen der gleichen Hierarchieebene ist nicht möglich. Jedes Mitglied ist automatisch Mitglied der Gliederungen höherer Ebenen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der zuständigen Gliederung binnen vier Wochen nach Antragstellung. Der Vorstand der nächsthöheren Gliederung kann der Aufnahme binnen acht Wochen nach Entscheidung der zuständigen Gliederung widersprechen. Die Entscheidung der höheren Gliederung ist bindend. Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrages und der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (2) Mitglieder können mit Antrag in Textform die Aufnahme in eine andere Gliederung beantragen. Über den Wechsel entscheidet der Vorstand der aufnehmenden Gliederung mit der Annahme des Antrags.
- (3) Gründungsmitglieder erwerben die Mitgliedschaft mit der Gründung der Partei.
- (4) Aufnahmeanträge ehemaliger Mitglieder, die rechtswirksam aus der Partei ausgeschlossen wurden, oder die während eines gegen sie gerichteten Parteiausschlussverfahrens die Partei verlassen haben, sowie Aufnahmeanträge von Personen, deren Aufnahme bereits einmal abgelehnt wurde, müssen vom Bundesvorstand genehmigt werden. Der Vorstand der aufnehmenden Gliederung soll vor der Entscheidung angehört werden.
- (5) Die Bundespartei kann Mitgliederausweise ausgeben.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht

- a. an der politischen Willensbildung von mut teilzuhaben, insbesondere durch Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen;
 - b. die Zwecke von mut zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit von mut zu beteiligen;
 - c. an allen Mitgliederversammlungen und Sitzungen von Parteiorganen sowie parteiinternen Arbeitsgruppen als Gast teilzunehmen;
 - d. im Rahmen der Gesetze und satzungsmäßigen Bestimmungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken oder sich selbst um eine Kandidatur zu bewerben, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.
- (2) Ein Mitglied kann nur in den Vorstand einer Gliederung gewählt werden, in dem es Mitglied ist. Bei einem Wechsel der Gliederung verliert das Mitglied alle Vorstandsämter in der alten Gliederung.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht
- a. die Grundwerte von mut und die in den Programmen festgelegten Ziele zu vertreten;
 - b. die rechtmäßigen Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen;
 - c. Beiträge bei Fälligkeit zu entrichten.
- (4) Soweit gesetzlich zulässig können innere Angelegenheiten per mehrheitlichem Beschluss als Verschlussache deklariert werden. Über Verschlussachen ist Verschwiegenheit zu wahren. Verschlussachen können per mehrheitlichem Beschluss von diesem Status befreit werden.
- (5) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (6) Die Ausübung des Stimmrechts ist nur möglich, wenn das Mitglied der jeweiligen Gliederung angehört, den ersten Mitgliedsbeitrag nach Eintritt geleistet hat, sowie mit den Mitgliedsbeiträgen nicht mehr als drei Monate im Rückstand ist.
- (7) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Finanzordnung geregelt. Bei Austritt oder Tod des Mitglieds werden überzahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss aus der Partei.
- (2) Der Austritt aus der Partei wird mit Eingang der Erklärung des Mitglieds in Textform bei der zuständigen Gliederung wirksam.
- (3) Eine Streichung kann durch die zuständige Gliederung erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen länger als drei Monate im Rückstand ist und nach Mahnung nicht innerhalb eines Monats Zahlung leistet.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis, sofern ausgegeben, zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 6 ORDNUNGSMASSNAHMEN, AUSSCHLUSS

- (1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, die Grundwerte oder die Ordnung von mut, so kann der Vorstand der zuständigen Gliederung oder der Bundesvorstand folgende Ordnungsmaßnahmen anordnen: Verwarnung, Verweis, Enthebung von Parteiämtern oder die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit. Der Vorstand muss das Mitglied vor dem Beschluss über eine Ordnungsmaßnahme anhören. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform unter Angabe der Gründe zu überstellen. Gegen die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen hat jedes Mitglied die Möglichkeit der Beschwerde beim zuständigen Schiedsgericht. Eine Ordnungsmaßnahme ist wirksam, wenn das

Mitglied sie in Textform akzeptiert oder nicht innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Schiedsgericht einlegt. Im Falle der Enthebung von Parteiämtern oder der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern ist der Beschluss textlich zu begründen.

- (2) Ein Mitglied kann aus mut ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundwerte oder die Ordnung von mut verstößt und der Partei damit schweren Schaden zufügt. Der Ausschluss wird vom Vorstand der zuständigen Gliederung oder vom Bundesvorstand beim zuständigen Schiedsgericht beantragt. Das betroffene Mitglied ist vor Antragstellung anzuhören. In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Das Schiedsgericht darf in jeder Lage des Verfahrens prüfen, ob eine solche Maßnahme nach Umfang und Dauer noch erforderlich ist und sie gegebenenfalls abmildern oder aufheben.
- (3) Verstößt eine Gliederung oder ein Organ schwerwiegend gegen die Satzung, die Grundwerte oder die Ordnung von mut, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen Gliederungen oder Organe möglich: Verweis, gegebenenfalls mit der Auflage, eine bestimmte Maßnahme innerhalb bestimmter Frist umzusetzen oder ein Verhalten zu unterlassen, Auflösung, Amtsenthebung des Vorstandes oder einzelner seiner Mitglieder. Als schwerwiegender Verstoß ist es insbesondere zu werten, wenn die Gliederung oder ein Organ die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht ausführt oder in wesentlichen Fragen gegen die politischen Ziele und Grundwerte der Partei handelt. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand einer übergeordneten Gliederungsebene beim zuständigen Schiedsgericht beantragt. Das Schiedsgericht entscheidet auch über die kommissarische Wahrnehmung der Amtsgeschäfte eines Vorstandes bis zur unverzüglichen Neuwahl.
- (4) Gegen Ordnungsmaßnahmen ist stets die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Das Schiedsgericht kann statt der verhängten oder beantragten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.
- (5) Abweichende Bestimmungen von Untergliederungen sind nicht zulässig.

§ 7 GLIEDERUNGEN

- (1) mut Bayern gliedert sich in Bezirksverbände, Kreisverbände und Ortsverbände. Die Satzungen der Gliederungen dürfen nicht im Widerspruch zur Bundessatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung stehen. Die Satzung ist beim übergeordneten Vorstand einzureichen, der innerhalb von 4 Wochen über die Genehmigung der Satzungsbeschlüsse entscheidet und diese an den Bundesvorstand weiterleitet.
- (2) Gliederungen sollen deckungsgleich mit den jeweiligen politischen Grenzen sein. Über Abgrenzung eines Gebietsverbands entscheidet der Landesvorstand. Über die Gründung einer Untergliederung entscheidet jeweils der Vorstand der nächsthöheren Gliederung.
- (3) Wirtschaftliche Betätigung ist dem Bundesverband und den Landesverbänden vorbehalten. Weitere Untergliederungen können deren Geschäftsbetriebe nutzen.
- (4) Zusammenschlüsse von Untergliederungen gleicher Ebene sind zulässig, sofern der Vorstand der nächsthöheren Gliederung dem nicht widerspricht.
- (5) Die Bildung einer Untergliederung bedarf einer Gründungsinitiative von mindestens 10 % der Mitglieder mit Wohnsitz im jeweiligen Land, Regierungsbezirk, Kreis oder in der jeweiligen Gemeinde (oder Gemeindeteil), mindestens aber fünf Mitgliedern und der Zustimmung der übergeordneten Gliederung. Die Gründungsversammlung wird durch den Vorstand der übergeordneten Gliederung einberufen und ist beschlussfähig, wenn mindestens die zur Gründungsinitiative notwendige Anzahl an Mitgliedern erschienen ist.
- (6) Organe einer Gliederung sind:

die Mitgliederversammlung

der aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Vorstand

Satzung des Landesverbands

Bayern der Partei mut

Stand 01.05.2019

Seite 4 / 11

Es besteht ausdrücklich die Aufforderung, den Vorsitz möglichst auf eine Doppelspitze zu übertragen, von der mindestens eine Vorsitzende eine Frau sein muss.

- (7) Wird der Gebietsverband mit der Kassenführung beauftragt, ist ein Schatzmeister zu wählen. Andernfalls wählt der Gebietsverband ein weiteres Mitglied im Vorstand gemäß seiner Satzung.
- (8) Sämtliche Gliederungen sind verpflichtet, alles zu tun um die Einheit von mut zu sichern sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundwerte, die Ordnung oder das Ansehen von mut richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten. Ihre Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht den vom Bundesverband festgelegten Grundsätzen und dem Parteiprogramm widersprechen.
- (9) Die Satzungen sämtlicher Gliederungen sowie alle Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Bundesvorstand. Dieser stellt sicher, dass gesetzliche Bestimmungen sowie die Vorgaben und Ziele dieser Bundessatzung nebst gegebenenfalls unter ihr geschaffenen Geschäftsordnungen, insbesondere zu Finanzen und zur Schiedsgerichtsbarkeit, eingehalten werden. Die Entscheidung über die Genehmigung erfolgt innerhalb eines Monats ab Zugang der jeweiligen Beschlüsse. Der Bundesvorstand nimmt die Satzungen in ihrer jeweiligen Fassung in ein Archiv auf. Gültig sind ausschließlich die beim Bundesvorstand hinterlegten Satzungen. Ob ein Gebietsverband mit der Kassenführung beauftragt wird entscheidet der jeweils übergeordnete Vorstand, sofern der Verband selbst mit der Kassenführung beauftragt ist. Sonst entscheidet der niedrigste, mit der Kassenführung beauftragte Verband.

§ 8 ORGANE DES LANDESVERBANDES

- (1) Organe sind der Landesparteitag und der Landesvorstand.

§ 9 DER LANDESPARTEITAG

- (1) Der Landesparteitag ist die Mitgliederversammlung auf Landesebene. Er ist das höchste Entscheidungsgremium der Partei. Seine Beschlüsse sind für die Gliederungen und die Mitglieder bindend. Er bestimmt die Mitglieder des Landesvorstandes sowie aller Gremien der Landespartei. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechte sind nicht übertragbar. Der Landesparteitag ist beschlussfähig wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (2) Der Landesparteitag tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen. Der Vorstand lädt jedes Mitglied mindestens 6 Wochen vorher ein; bei besonderer Dringlichkeit kann diese Frist verkürzt werden. Die Einladung erfolgt in Textform und hat Angaben zum Tagungsort und Tagungsbeginn, eine vorläufige Tagesordnung sowie eine Angabe, wo weitere Veröffentlichungen eingesehen werden können, zu enthalten. Spätestens 2 Wochen vor dem Landesparteitag sind die vorläufige Tagesordnung in aktueller Fassung, die geplante Tagungsdauer und alle bis dahin beim Landesvorstand eingereichten Anträge im Wortlaut zu veröffentlichen.
- (3) Mit Beschluss des Landesparteitages oder des Landesvorstandes nach Einberufung einer ordentlichen Vorstandssitzung oder von zehn Prozent der Mitglieder, muss der Landesvorstand einen außerordentlichen Landesparteitag einberufen. Ein außerordentlicher Landesparteitag darf ausschließlich über ein im Beschluss des Landesparteitages oder des Landesvorstandes oder im Antrag der Mitglieder festgelegtes Ziel oder Thema Beschluss fassen. Ein außerordentlicher Landesparteitag kann

insbesondere auch den amtierenden Landesvorstand entlassen und einen neuen Landesvorstand wählen. Im Übrigen gelten die Richtlinien für den ordentlichen Landesparteitag. Der Landesparteitag nimmt den Rechenschaftsbericht des Landesvorstands sowie den Rechnungsprüfungsbericht entgegen und entscheidet daraufhin über dessen Entlastung.

- (4) Der Landesparteitag beschließt über Änderungen der Landessatzung, der Landesprogramme, die Grundwerte von mut sowie die Schiedsgerichtsordnung und die Finanzordnung, die Teil dieser Satzung sind.
- (5) Der Landesparteitag kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die Teil dieser Satzung wird. Soweit keine eigene Geschäftsordnung besteht gilt: Der Landesparteitag wählt eine Versammlungsleitung, welche die Versammlung leitet. Die Versammlungsleitung besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Versammlung mit einfacher Mehrheit in offener Wahl gewählt. Der Versammlungsleitung sollen Mitglieder des Landesvorstandes nicht angehören. Die Versammlungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit des Landesparteitages fest.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlen des Landesparteitages sind zu protokollieren, das Protokoll ist von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und den (neu gewählten) Vorsitzenden zu unterschreiben. Wahlprotokolle werden durch die jeweilige Wahlleitung und mindestens zwei Wahlhelfer/innen unterschrieben und dem Protokoll beigelegt.
- (7) Der Landesparteitag wählt mindestens zwei Kassenprüfer/innen. Diesen obliegen die Vorprüfung des finanziellen Tätigkeitsberichtes für den folgenden Landesparteitag und die Vorprüfung, ob die Finanzordnung und das PartG eingehalten wird. Sie haben das Recht, kurzfristig Einsicht in alle finanzrelevanten Unterlagen zu verlangen, die ihnen dann vollständig zu übergeben sind. Sie sind angehalten, etwa zwei Wochen vor dem Landesparteitag die letzte Vorprüfung der Finanzen durchzuführen. Die Amtszeit der Kassenprüfer ist deckungsgleich mit der Amtszeit der Mitglieder des Landesvorstandes.

§ 10 DER LANDESVORSTAND

- (1) Der Landesvorstand besteht mindestens aus
 - zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, wobei eine Vorsitzende eine Frau sein muss
 - einem weiteren Vorstandsmitglied und
 - dem oder der Schatzmeister/in.
- (2) Zusammensetzung des Vorstands
 - a. Der Landesparteitag beschließt vor der Wahl eines neuen Vorstands, welche Ämter neben den in §9a, Absatz 1 genannten Ämtern gewählt werden.
 - b. Der Landesparteitag kann während der laufenden Amtszeit eines Vorstands beschließen, den amtierenden Vorstand um weitere Mitglieder zu erweitern. Diese zusätzlichen Mitglieder sind für die restliche Amtszeit des gesamten Vorstandes im Amt.
 - c. Die Erweiterung des Vorstands kann durch den amtierenden Vorstand oder durch den Parteitag beantragt werden.
 - d. Eine mögliche Erweiterung des Vorstands ist in der Einladung zum Parteitag entsprechend anzukündigen.
- (3) Der Landesvorstand vertritt mut Bayern nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane.
- (4) Die Mitglieder des Landesvorstands werden vom Landesparteitag mindestens alle zwei Jahre gewählt. Der Landesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Landesvorstands im Amt. Ist ein Vorstandsamt durch Rücktritt oder Abwahl unbesetzt, so kann dieses vom

- Landesparteitag durch Nachwahl neu besetzt werden. Die Amtszeit eines nachgewählten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der Neuwahl des Vorstandes.
- (5) Der Landesvorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird vom Landesvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger oder bei Anwesenheit aller Mitglieder des Vorstandes auch ad-hoc erfolgen. Mitglieder des Landesvorstandes können sich nicht vertreten lassen. Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Auf Antrag von 25% der Mitglieder muss der Landesvorstand zusammen treten. Auf Beschluss von 25% der Mitglieder kann er mit aktuellen Fragestellungen befasst werden.
- (7) Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Landesparteitages bzw. der Gründungsversammlung.
- (8) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und veröffentlicht diese angemessen. Sie umfasst u.a. Regelungen zu:
- Verwaltung der Mitgliederdaten und deren Zugriff und Sicherung
 - Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsmitglieder
 - Dokumentation der Sitzungen
 - fernmündlichen Vorstandssitzungen
 - Form und Umfang des Tätigkeitsberichts
 - Beurkundung von Beschlüssen des Vorstandes (Beschlussbuch)
 - Die genaue Amtsbezeichnung der weiteren Mitglieder nach (1)
- (9) Der Landesvorstand legt dem Parteitag gegenüber Rechenschaft über seine Tätigkeit ab. Der Rechenschaftsbericht sollte in Textform gegeben werden und umfassend sein. Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht den Tätigkeitsbericht gegenüber dem Landesparteitag zu ergänzen bzw. abweichende Darstellungen als eigenen Rechenschaftsbericht abzugeben.
- (10) Der Landesparteitag stimmt mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Vorstands ab. Wird der Vorstand insgesamt oder ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so kann der Landesparteitag oder der neue Vorstand gegen ihn Ansprüche geltend machen.
- (11) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück, hat dieses unverzüglich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und dem Vorstand zuzuleiten.
- (12) Tritt ein Vorstandsmitglied zurück bzw. kann dieses seinen Aufgaben nicht mehr nachkommen, so geht seine Kompetenz wenn möglich auf ein anderes Vorstandsmitglied über. Der Landesvorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn der Vorstand höchstens zwei handlungsfähige Mitglieder besitzt oder der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Landesvorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.
- (13) Sitzungen des Landesvorstandes sind in der Regel für Mitglieder öffentlich. Mit Beschluss des Vorstandes können Mitglieder in begründeten Ausnahmefälle von Vorstandssitzungen ausgeschlossen werden. Gäste können mit Beschluss des Vorstandes an Vorstandssitzungen teilnehmen.
- (14) Ein Vorstandsmitglied kann auf Antrag von 25% der Mitglieder oder Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, dem es als Mitglied angehört, durch die Mitgliederversammlung der Gliederungsebene abgewählt werden. Die Entscheidung darüber wird mit Zweidrittelmehrheit getroffen.
- (15) Der Landesvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.
- (16) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Partei haften die Mitglieder gesamtschuldnerisch nur mit dem Parteivermögen.

§ 11 URENTSCHEIDUNGEN

- (1) Über alle Fragen der Politik von mut Bayern, wie Programm, Grundkonsens, Satzung und freie Mittel des Haushaltes, kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder von mut Bayern. Urabstimmungen erfolgen auf Landesebene, soweit es die jeweilige Landespolitik betrifft.
- (2) Die Urabstimmung findet auf Antrag von 5% der Mitglieder oder 10% der Kreisverbände.
- (3) Ein Antrag auf Urabstimmung wird mit den zugehörigen Unterschriften eingereicht und binnen 4 Wochen geprüft. Anschließend wird er in einem geeigneten Verfahren den Mitgliedern in Schriftform zur Verfügung gestellt. Hier schließt sich eine Diskussionsphase an, über deren Ausgestaltung gemäß Abschnitt (6) noch bestimmt wird.
- (4) Der Antragstext einer Urabstimmung muss eine mit Ja, Nein oder Enthaltung zu beantwortende Frage enthalten. Suggestivfragen sind nicht gestattet. Bei der Urwahl müssen die Kandidatinnen und Kandidaten wählbar sein; ebenso muss die Möglichkeit für Nein oder Enthaltung ermöglicht werden.
- (5) Die jeweilige Geschäftsführung der Landes- oder Bundesverbandes ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Das Verfahren wird vom Schiedsgericht der jeweiligen Ebene überwacht und kann auf Anruf hin geprüft werden.
- (6) Die Ausführungsbestimmungen für Urentscheide werden von dem ersten Parteitag von mut festgelegt und separat als Anhang zur Satzung veröffentlicht.
- (7) Die Kosten für Urentscheidungen tragen entweder der Landesverband, wenn die Urentscheidung auf Landesebene erfolgt. Der jeweiligen Geschäftsführung obliegt auch die Informationspflicht.
- (8) Bei Urabstimmungen kann ein einmal abgestimmter Sachverhalt erst wieder nach 2 Jahren erneut Gegenstand einer Urabstimmung werden.
- (9) Urwahlen finden bei Personalentscheidungen in Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen statt. Hier wird ebenfalls zwischen Landes- und Bundesurwahlen entschieden. Die Absätze (2) bis (7) finden entsprechend Anwendung.

§ 12 AUFSTELLUNGSVERSAMMLUNGEN FÜR WAHLEN ZU VOLKSVERTRETUNGEN

- (1) Die Aufstellung von Bewerber/innen für Wahlen zu Volksvertretungen erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13 ZULASSUNG VON GÄSTEN

- (1) Sämtliche Mitgliederversammlungen des Landesverbandes und seiner Gliederungen auf allen Ebenen haben grundsätzlich öffentlich stattzufinden.
- (2) Gäste besitzen kein Stimmrecht, können aber auf Beschluss der Versammlung Rederecht erhalten.

§ 14 SATZUNGS- UND PROGRAMMÄNDERUNG

- (1) Änderungen der Satzung einer Gliederung können nur von einem Parteitag der Gliederungsebene mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Besteht das dringende Erfordernis einer Satzungsänderung zwischen zwei Parteitagen, so kann die Satzung auch geändert werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder sich mit dem Antrag/den Anträgen auf Änderung einverstanden erklären. Die Abstimmung kann in Textform erfolgen.
- (2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem Parteitag kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Parteitages beim zuständigen Vorstand eingegangen ist und dies im Wortlaut von 10 Mitglieder beantragt wurde. Gliederungen unterhalb der Landesebene können hier abweichende Regelungen hinsichtlich der notwendigen Unterstützer treffen.
- (3) Die Regelungen aus Absatz 1 und 2 gelten ebenso für eine Änderung des Programms von mut und der Untergliederungen.
- (4) Jeder Antrag kann auf dem Parteitag vor der Abstimmung durch einen der Antragsteller oder dessen/deren Bevollmächtigten geändert werden. Geändert werden können einzelne Wörter und Formulierungen, Textpassagen können gestrichen oder ergänzt werden. Dabei darf die grundsätzliche Intention des Antrags nicht verändert werden. Der geänderte Antrag muss der Sitzungsleitung schriftlich vorliegen und mindestens 60 Minuten vor der Abstimmung erneut vorgestellt werden. Änderungen sind hervorzuheben. Der Parteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob er über den ursprünglichen oder den geänderten Antrag Abstimmen möchte.

§ 15 AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG

- (1) Die Auflösung dieses Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Landesparteitages mit einer Mehrheit von 3/4 der zum Landesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden. Über die Auflösung dieses Landesverbandes kann auch ein außerordentlicher Bundesparteitag entscheiden.
- (2) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung mit einem anderen Landesverband kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- (3) Beschlüsse über die Auflösung oder Verschmelzung dieses Landesverbandes bedürfen zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages.

§ 16 VERBINDLICHKEIT DIESER LANDESSATZUNG

- (1) Die Satzungen der Bezirksverbände und ihrer Untergliederungen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

§ 17 PARTEIÄMTER

- (1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der mut und seiner Untergliederungen sind Ehrenämter. Eine Vergütung soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen und bedarf eines Vorstandsbeschlusses.
- (2) Notwendige Kosten und Auslagen, die einem Amtsträger, einem Beauftragten oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen, durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag und nach Vorlage der notwendigen Nachweise erstattet, sofern diese vom Vorstand vorher genehmigt wurden. Durch Vorstandsbeschluss kann eine pauschale Aufwandsvergütung festgesetzt werden.

- (3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten.

§ 18 SCHIEDSGERICHTE

- (1) Der Landesverband richtet ein Schiedsgericht ein. Das Schiedsgericht entscheidet nach Maßgabe des Parteiengesetzes bei Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern, Organen der Partei oder zwischen Mitgliedern und Organen der Partei. Schiedsgerichte können von jedem Organ der Partei und jedem Mitglied angerufen werden.
- (2) Gegen letztinstanzliche Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes steht den Parteien die Möglichkeit der Klage vor einem Zivilgericht zu.
- (3) Die Schiedsgerichtsbarkeit wird durch eine Schiedsordnung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 19 WAHLEN UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit stellt das jeweilige Präsidium fest.

- (1) Personenwahlen sind stets geheim und schriftlich zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Erreicht im 1. Wahlgang kein/e Kandidat/in die erforderliche Mehrheit, so wird der Wahlgang wiederholt. Erreicht auch in diesem Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit von mehr als 50% der abgegeben gültigen Stimmen, so treten die beiden Kandidaten mit dem höchsten Stimmenanteil in einer Stichwahl an.
- (2) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, werden Entscheidungen des Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt und bei der Feststellung des Ergebnisses nicht berücksichtigt. Entscheidungen werden in offener Wahl getroffen, sofern nicht 25% der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine geheime und schriftliche Stimmabgabe beantragen. Ist das Ergebnis einer offenen Abstimmung nicht eindeutig, so muss die Abstimmung auf Antrag eines Mitgliedes wiederholt werden. Die Abstimmung über die geheime und schriftliche Wahl erfolgt offen.

§ 20 GESCHÄFTSORDNUNG

- (1) mut Bayern sowie Organe von mut können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnungen sind von der zuständigen Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Bis zum Beschluss über Geschäftsordnungen gelten folgende Bestimmungen.
 - a. Anträge zu den Mitgliederversammlungen kann jedes Mitglied, der Bundesvorstand, die Mitgliederversammlungen der Landesverbände, die Landesvorstände, und die Mitgliederversammlungen von Untergliederungen stellen.
 - b. Anträge für den Bundesparteitag sind innerhalb der Fristen beim Bundesvorstand, bei Mitgliederversammlungen von Gliederungen dem Vorstand der jeweiligen Gliederung einzureichen.
 - c. Der Bundesvorstand kann für den Bundesparteitag, für die Mitgliederversammlung der Gliederungen können die zuständigen Vorstände eine Antragskommission zur Strukturierung der Beratungen einsetzen. Die Besetzung der Antragskommission liegt im Ermessen des zuständigen Vorstandes.

- d. Jedes Mitglied hat auf den Mitgliederversammlungen in der es Mitglied ist das Recht zu Reden. Die Redezeit kann von der Versammlung jederzeit festgelegt werden. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung die Schließung der Rednerliste beschließen.
- e. Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang und werden nach Anhörung eines Befürworters und Gegners mit einer Redezeit von jeweils drei Minuten abgestimmt.
- f. Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundessatzung, eine Landessatzung oder eine Geschäftsordnung nichts ausdrücklich andere Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages entsprechend.

§ 21 Finanzordnung und Schiedsgerichtsordnung

- (1) Es gelten Finanzordnung und Schiedsgerichtsordnung der Bundespartei